



Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsschutz gilt auch für mitfahrende Klienten

Leitsatz: **Haftung bei der Mitnahme von Klienten in Privat- oder Dienstfahrzeugen von Einrichtungsmitarbeitern**

Problemlage: In sozialen Einrichtungen stellt sich in vielen Zusammenhängen immer wieder die Frage welche Risiken bestehen, wenn haupt- oder ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung in ihrem eigenen Privat-Pkw Klienten oder Klientinnen im Rahmen ihres dienstlichen Auftrags mitnehmen (z.B. Ausflug der Kindergartenkinder, Behördengang mit Klienten, Besuch kultureller Veranstaltungen zur Begleitung von Klienten etc.).

Strafbarkeitsrisiko

Zunächst bedeutet generell jede Mitnahme fremder Personen im eigenen Kraftfahrzeug stets ein Strafbarkeitsrisiko. Die Teilnahme am Straßenverkehr ist dadurch gekennzeichnet, dass relativ kleine Fehler weitreichende Schäden an Körper und Gesundheit sowohl des Fahrers als auch des Beifahrers oder auch anderer Personen zur Folge haben können. Bei der Mitnahme einer Person kann der Fahrer bei einer nennenswerten Schädigung des Körpers oder der Gesundheit dieser Person durch einen von ihm verursachten Unfall mit einem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren wegen fahrlässiger Körperverletzung überzogen werden. Wer kein strafrechtliches Risiko eingehen will, könnte sich daher dazu entschließen, grundsätzlich andere Personen im Fahrzeug nicht mitzunehmen! Eine Lebensweise, die darauf gerichtet wäre, aus Gründen der Risikovermeidung unter keinen Umständen Hilfe zu leisten und dadurch Verantwortung für andere Menschen zu übernehmen, würde allerdings schnell vereinsamen und gegebenenfalls auch an Depressionen erkranken. Wer Verantwortung für andere Menschen in der Familie, Nachbarschaft, unter Freunden oder in anderen Zusammenhängen übernimmt, geht dabei notgedrungen immer auch Risiken ein. Während zivilrechtliche Haftungsfolgen (Schadensersatzforderungen) generell sowohl im privaten als auch im dienstlichen Bereich umfassend versicherbar sind (z.B. Betriebshaftpflichtversicherung des Arbeitgebers), sind strafrechtliche Folgen des Straßenverkehrs (Geldstrafe oder Freiheitsstrafen, Fahrverbot etc.) wie alle anderen Straftaten generell nicht versicherbar, weil dann das Strafrecht keine Wirkung mehr entfalten könnte. Dem Staatsanwalt entgeht daher zu Recht keiner! Das Strafbarkeitsrisiko im Straßenverkehr sowie auch in anderen Lebensbereichen gehört daher zu dem von Juristen gern so bezeichneten unvermeidlichen „allgemeinen Lebensrisiko“. Versicherbar auch im Hinblick auf strafrechtliche Folgen der Teilnahme am Straßenverkehr ist allerdings der Rechtsschutz in Form einer Rechtsschutzversicherung.

Zivilrechtliche Haftung

Neben dem Strafbarkeitsrisiko besteht immer auch das Risiko der zivilrechtlichen Haftung, d.h. die bei einem Unfall geschädigte Person oder ihre Krankenversicherung (§ 116 SGB X) oder ihr Arbeitgeber (§ 6 Entgeltfortzahlungsgesetz) verlangt vom Unfallverursacher Schadensersatz nach § 823 BGB. Dieser Schadensersatzanspruch steht

generell auch jedem Mitfahrer zu, wenn er durch einen vom Fahrer verursachten Unfall zu Schaden kommt. Die Bereitschaft, sich mitnehmen zu lassen, bedeutet juristisch gesehen auch dann kein Haftungsausschluss, wenn die Mitnahme unentgeltlich erfolgt. Auch sollte sich niemand darauf verlassen, dass ein schriftlich erklärter Haftungsausschluss des Mitfahrers im Fall eines vom Fahrer verursachten Unfalls auch tatsächlich zum Haftungsausschluss führt. Für die zivilrechtliche Haftung im Straßenverkehr ist allerdings die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung von zentraler Bedeutung. Nach § 1 Pflichtversicherungsgesetz (PflVG) ist der Halter eines Kraftfahrzeuges verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung zur Deckung der durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursachten Personen-, Sach- und Vermögensschäden abzuschließen. Dass dies tatsächlich auch geschieht, ist auf verschiedene Weise rechtlich abgesichert:

- Nach § 3 Abs.1 S.2 FZV wird ein Kraftfahrzeug von der Straßenverkehrsbehörde nur zugelassen, wenn eine dem Pflichtversicherungsgesetz entsprechende Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung besteht und nach § 23 FZV eine Versicherungsbestätigung vorgelegt wird.
- Wegen der Benutzung oder der Nutzungsüberlassung eines Fahrzeugs ohne Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung kann der Halter nach § 6 PflVG strafrechtlich belangt werden.

Da also in der Regel jedes am Straßenverkehr teilnehmende Fahrzeug haftpflichtversichert sein sollte, übernimmt diese generell auch die Haftung für Schäden, die ein Beifahrer durch einen vom Fahrer schuldhaft verursachten Unfall erleidet. Besonders bei der Beifahrer-Haftung ist die falsche Vorstellung weit verbreitet, dass die gesetzliche Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung des Kraftfahrzeughalters nicht für die vom Fahrer mitgenommenen Insassen im Fall eines vom ihm schuldhaft verursachten Unfalls haften würde¹. Dies stimmt nicht. Der Haftpflichtversicherungsschutz eines Kraftfahrzeugs erstreckt sich immer auch uneingeschränkt auf alle mitgenommenen Kraftfahrzeug-Insassen. Das Gesetz enthält keine Regelung, wonach Mitfahrer aus dem Haftpflichtversicherungsschutz ausgenommen werden könnten, sodass eine solche Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in Deutschland überhaupt nicht angeboten werden dürfte. Selbst, wenn ein Versicherer bei der von ihm angebotenen Haftpflichtversicherung Schäden von Mitfahrern in rechtswidriger Weise ausschließen würde, hätte der verletzte Mitfahrer unabhängig vom vertraglich vereinbarten Versicherungsschutz nach § 3 PflVG unmittelbar selbst einen direkten Schadensersatzanspruch gegen die betreffende Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung. Zur Schadensregulierung durch die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung gehören nach § 1 PflVG und § 2 Abs.2 KfzPflVV Personen-, Sach- und sonstige Vermögensschäden. Nach § 4 Abs.2 PflVG hat die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung Schadensregulierung bis zur Höhe der in der Anlage 1 zum PflVG festgelegten Mindestsummen (Personenschäden 7.000.000 €, Sachschäden: 1.120.000 €) zu leisten.

Schadensersatz bei nicht versicherten Fahrzeugen

Sollte ein haupt- oder ehrenamtlicher Mitarbeiter ein ihm nicht gehörendes Fahrzeug benutzen, das mit oder ohne sein Wissen tatsächlich nicht versichert ist, kann der durch ihn geschädigte Beifahrer im Fall, dass der Fahrer selbst nicht zahlungsfähig ist, auf den Entschädigungsfonds nach § 12 PflVG zurückgreifen. Nach § 12 Abs.1 S.1 Nr. 2 PflVG kann nämlich der Geschädigte eines Unfalls (hierzu gehört auch der Beifahrer) seinen Schaden auch beim Entschädigungsfonds geltend machen, wenn die erforderliche Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung nicht besteht.

¹ Für dieses Missverständnis könnte auch § 2 Abs.2 Nr.4 KfzPflVV mitverantwortlich sein, in dem Beifahrer nur unter ganz besonderen Bedingungen mitversichert sind. Bei dem Begriff „Mitversicherung“ geht es in diesem Zusammenhang jedoch nicht um geschädigte Personen, sondern um Personen, die als Beifahrer einen Unfall verursacht haben.